

Verordnung über die Verkaufszeiten von Bäcker- und Konditorwaren und von Zeitungen an Sonn- und Feiertagen in Schweinfurt

vom 05.09.2002 (SWTB 20.09.2002)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I. S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Verordnung über die Verkaufszeiten von Bäcker- und Konditorwaren und von Zeitungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Schweinfurt

§ 1

1. Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für nachfolgend bezeichnete Waren an Sonn- und Feiertagen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) Verkaufsstellen für Zeitungen von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
2. Den genannten Betrieben bleibt es freigestellt, ob sie ihre Verkaufsstellen zu diesen Zeiten offen halten wollen.

§ 2

Die Betriebsinhaber der unter § 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten Verkaufsstellen dürfen ihre individuellen Öffnungszeiten selbst bestimmen, haben jedoch

- bei der Festlegung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeit der örtlichen Hauptgottesdienste zu berücksichtigen und
- die tatsächlichen Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle bekanntzugeben.

§ 3

Das Verbot der Öffnung der unter § 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten Verkaufsstellen am 2. Weihnachtsfeiertag, am Ostermontag und am Pfingstmontag bleibt unberührt.

§ 4

Der Verkauf und das Ausrufen in der Nähe von Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden ist während der Dauer des Gottesdienstes nicht gestattet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schweinfurt vom 18.06.1997 außer Kraft.

Schweinfurt, den 05.09.2002
STADT SCHWEINFURT

gez.

Grieser
Oberbürgermeisterin